

## **BGer H\_372/2000 vom 31. Juli 2001**

Bundesgericht, 2001-07-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_H\\_372\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_H_372_2000)

FR: TF H\_372/2000 du 31 juillet 2001

IT: TF H\_372/2000 del 31 luglio 2001

### **Erwägungen**

#### **E. 29**

Dezember 1999) nach der eben genannten Zahlung vom 3. September 1998 keinerlei weitere Einzahlungen mehr erfolgten,

dass mit Blick auf die Verhältnisse im Juni/Juli 1998, insbesondere auf die "Mittelplanung, Stand 16. Juli 1998", welche einen Bedarf an neuen Mitteln von Fr. 1'661'000.- ausweist, fraglich ist, ob nicht ernsthaft damit gerechnet werden musste, dass die von der Gesellschaft am 10. Juli 1998 vorgeschlagene Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten werden könnte,

dass eine entsprechende Vereinbarung diesfalls nicht geeignet wäre, die ins Recht gefassten formellen Organe der Gesellschaft zu entlasten (vgl. BGE 124 V 255 Erw. 4b),

dass diese Frage indes offen bleiben kann, da bei mehrmonatigen bis mehrjährigen Beitragsausständen, zumal wenn sie Mahnungen und Betreibungen nach sich zogen, einem Zahlungsaufschub mit Tilgungsplan keine entlastende Wirkung zukommt, da sich die Verschuldensfrage primär nach den Umständen beurteilt, die zum Zahlungsrückstand geführt haben ( BGE 124 V 254 Erw. 3b; vgl. auch Nussbaumer, a.a.O., S. 1080),

dass die Haftungsvoraussetzungen nach Art. 52 AHVG (Organstellung, Schaden, Widerrechtlichkeit, Verschulden, Kausalität, Nichtverwirkung) somit erfüllt sind, weshalb die Ersatzpflicht der Beschwerdeführer für den Schaden der Ausgleichskasse mit der Vorinstanz im Grundsatz zu bejahen ist,

dass eine Herabsetzung oder Aufhebung der Schadenersatzpflicht wegen Mitverschuldens der Verwaltung ( BGE 122 V 185 ; SZS 2000 S. 91) nicht in Frage kommt, hat doch die Ausgleichskasse das ihr Mögliche getan, um die fälligen Beiträge beizubringen,

dass die vorinstanzliche Feststellung, wonach der Schaden Fr. 100'723. 75 betrage, das Eidgenössische Versicherungsgericht nicht bindet, da der Sachverhalt insoweit im Lichte der bereits im kantonalen Verfahren erhobenen und letztinstanzlich erneuerten Einwendungen der Beschwerdeführer unvollständig im Sinne des Art. 105 Abs. 2 OG in Verbindung mit Art. 132 OG festgestellt ist,

dass, auch mit Blick auf die letztinstanzliche Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin, insbesondere ausräumungsbedürftige Unklarheiten dazu bestehen, ob die Beitragszahlungen der Gesellschaft vom 17. November 1997,

23. Januar und 3. April 1998 bei der Ermittlung des Schadens korrekt berücksichtigt wurden (vgl. bereits vorinstanzliche Klageantwort vom 3. April 2000, S. 4), dass nach Lage der Akten nicht plausibel ist, weshalb die fraglichen PTT-Einzahlungen im Rahmen der - Klagefundament bildenden - "Beitragsübersicht ab 1997" vom 29. Dezember 1999 einerseits und der "Beitragsübersicht ab 1996" vom 23. Juni 1999 andererseits unter der

Rubrik "Zahlungen" unterschiedlich erfasst wurden, zumal ebenfalls im Rahmen der "Beitragsübersicht ab 1997" (vom 29. Dezember 1999) - vgl. dritter und letzter Teil derselben - die Tilgung früherer Schulden in nachvollziehbarer Weise durch einen entsprechenden Abzug ("davon für frühere Jahre") vermerkt worden war,

dass die Sache an die Ausgleichskasse zurückgeht (ZAK 1987 S. 426), damit diese nach Ausräumung der Unklarheiten in masslicher Hinsicht neu über den Schadenersatz verfüge,

dass im Hinblick auf den weiteren Verfahrensgang festzuhalten ist, dass für die Ermittlung der unter dem Titel von Art. 52 AHVG geschuldeten (bundesrechtlichen) Beiträge einzig auf die von der Arbeitgeberin effektiv geleisteten Entgelte abzustellen ist,

dass demgegenüber Insolvenzscheidungen, für welche die Arbeitslosenversicherung die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen hat ( Art. 52 Abs. 2 AVIG ), und Lohnbestandteile, wie etwa ein 13. Monatslohn, die nicht ausbezahlt wurden, nicht Substrat für eine Schadenersatzforderung nach Art. 52 AHVG zu bilden vermögen,

dass im vorinstanzlichen Entscheid, offensichtlich anknüpfend an den Bericht des Revisors der Ausgleichskasse (vom 1. Mai 2000), in missverständlicher Weise die Rede davon ist, die "durch die Insolvenzscheidungen ausgerichteten Anteile am 13. Monatslohn (seien) in die Schadenersatzforderung einbezogen (worden) ...", welche Unklarheit ebenfalls auszuräumen sein wird,

dass das Verfahren kostenpflichtig ist ( Art. 134 OG e contrario),

dass die Beschwerdeführer im Grundsatz unterliegen und die Rückweisung nur das Massliche betrifft, wobei der Schaden letztinstanzlich im überwiegenden Umfang betragsmässig unbestritten ist, weshalb die Gerichtskosten ermessensweise je zur Hälfte den Parteien aufzuerlegen sind (Art. 135 in Verbindung mit Art. 156 Abs. 1 und 3 OG ) und die Beschwerdeführer Anspruch auf eine reduzierte Parteientschädigung haben (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 3 OG ),

erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird, soweit darauf einzutreten ist, in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Graubünden vom 4. Juli 2000 aufgehoben, die Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführer im Grundsatz festgestellt und die Sache an die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Schadenersatz neu befinde.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 5000.- werden je zur Hälfte den Beschwerdeführern und der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden auferlegt.

III. Die geleisteten Kostenvorschüsse von je Fr. 5000.- werden den Beschwerdeführern im Umfang von je Fr. 3750.- zurückerstattet.

IV. Die Ausgleichskasse des Kantons Graubünden hat den Beschwerdeführern für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1250.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

V. Das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben.

VI. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 31. Juli 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der II. Kammer:

Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.